

Ermordete als „Spaß für Querdenker“

Chefredakteur bedauert Veröffentlichung und stimmt Beschwerden zu

Unter der Überschrift „Spaß für Kreuz- und Querdenker“ veröffentlicht eine Regionalzeitung ein Sommerrätsel. Angerissen mit der Zeile „Der Mord an Gabriele Z. – eine Stadt im Schock“ rekapituliert die Zeitung den Tod einer Studentin. Sie sei 20 Jahre alt, hübsch, strebsam und ein wenig scheu und trotzdem so mutig gewesen, ins Ausland zu gehen. Sie sei - wohl eher zufällig – Opfer einer Straftat geworden. Ein bulgarischer Arbeiter habe sie erdrosselt, sich an ihr vergangen und sie ausgeraubt. Das Urteil im folgenden Prozess: Lebenslang. Das Gericht habe die besondere Schwere der Schuld festgestellt und Sicherheitsverwahrung angeordnet. Die Redaktion stellt die Rätselfrage: „Aus welchem Land stammt die 20-jährige Studentin?“ Mehrere Leser der Zeitung wenden sich mit Beschwerden an den Presserat. Ohne jeglichen Anlass werde das Opfer für Schlagzeilen und Auflage missbraucht und das in schändlichster Weise als „Spaß für Kreuz- und Querdenker“. Eine zusätzliche Geschmacklosigkeit sei der Abdruck eines Fotos der ermordeten Studentin. Die Totenruhe des Opfers werde von der Zeitung gestört, seine Persönlichkeitsrechte massiv verletzt. Die Einbindung des Mord- und Vergewaltigungsopfers in ein Kreuzworträtsel sei blanker Hohn und eine unzulässige Verharmlosung des furchtbaren Verbrechens. Ein öffentliches Interesse an dieser Art der Berichterstattung bestehe nicht. Die Art und Weise der Darstellung sei scham- und respektlos gegenüber dem Opfer. Der Chefredakteur der Zeitung stimmt den Beschwerdeführern zu. Die Veröffentlichung im Zusammenhang mit dem Sommerrätsel hätte nicht geschehen dürfen. Dies sei besonders bedauerlich, als die Redaktion bislang über diesen Fall ausgesprochen sensibel, zurückhaltend und einfühlsam berichtet habe. Umso mehr bedauert der Chefredakteur die Veröffentlichung.

Die Berichterstattung verstößt gegen die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) und 8 (Persönlichkeitsrechte) des Pressekodex. Der Beschwerdeausschuss spricht eine öffentliche Rüge aus. Dieses „Sommerrätsel“ verletzt die nach Ziffer 1 geschützte Würde der Betroffenen, indem sie zu einem bloßen Objekt eines Unterhaltungsbeitrages gemacht wird. Die genannten persönlichen Details der Betroffenen und der Abdruck ihres Fotos verstoßen gegen den in Richtlinie 8.2 des Pressekodex geforderten Schutz ihrer Persönlichkeit. Zugleich beschädigt die Zeitung mit diesem Beitrag das Ansehen der Presse. Vor allem der Umstand, dass der Beitrag in einer Rätselreihe veröffentlicht wurde, welche die Überschrift „Ein Spaß für Kreuz- und Querdenker“ trägt, zeugt von mangelnder Sensibilität und mangelhaften Kontrollmechanismen innerhalb der Redaktion.

(0752/15/1)

Aktenzeichen:0752/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge